

Förderrichtlinien – Ladepunkt für Elektroautos

18.04.2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen Richtlinien die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Ziel der Förderung

Zur Unterstützung der Erreichung der Klimaschutzziele soll der Ausbau der E-Mobilität und der zugehörigen Infrastruktur durch eine finanzielle Förderung seitens der Stadt Rheinfelden (Baden) forciert und damit die kommunale Energiewende beschleunigt werden. Ziel ist es über einen städtischen Zuschuss möglichst viele Bürger in Rheinfelden zur Nutzung von E-Automobilen zu mobilisieren.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ladepunkte, die zur Aufladung von E-Fahrzeugen neu aufgebaut werden. Es wird pro Antrag und Antragsteller nur ein Ladepunkt gefördert. Die Förderung beträgt hierbei 400€ pauschal. Die Stadt Rheinfelden fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

3. Antragsberechtigung

Die Stadt Rheinfelden gewährt im Sinne dieser Richtlinie die Antragsberechtigung an natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und Rheinfelder Vereine mit (Wohn-)Sitz in Rheinfelden (Baden), die sich auf der Gemarkung Rheinfelden befinden. Eigentümer mehrerer Wohneinheiten dürfen nur für eine Wohneinheit einen Antrag stellen. Für die Förderung werden nur Anlagen berücksichtigt, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie installiert wurden. Ausschlaggebend ist das Leistungsdatum auf der Rechnung. Die Anlage muss innerhalb der Gemarkung Rheinfelden (Baden) in Betrieb genommen werden.

4. Förderantragstellung

a) Fristen

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Die Förderung ist unter Verwendung des komplett ausgefüllten Förderantrags „Förderung von Ladesäulen“ vor dem Maßnahmenbeginn zu beantragen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung und dem Einreichen und der Überprüfung der Installationsnachweise. Zwischen Antragseingang und dem Einreichen der Installationsnachweise dürfen höchstens vier Monate vergehen.

b) Antragsverfahren

Anträge zur genannten Förderung sind auf entsprechenden Formblättern bei dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt Rheinfelden (Baden) einzureichen. Das Einreichen auf digitalem Wege wird bevorzugt. Die Stadt kann eine andere Stelle mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen. Eine solche Beauftragung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Bestandteil eines Antrags sind das Antragsformular und das Formblatt „Zustimmung des Eigentümers“.
2. Der Antrag wird nach Empfang von der Stadt Rheinfelden (Baden) geprüft.
3. Bei positiver Prüfung erhält der Antragsteller eine schriftliche Information zur bestimmten Fördermittelhöhe.
4. Die Anlage kann installiert und der Installationsnachweis an die Stadt Rheinfelden (Baden) übermittelt werden.

Unvollständige Anträge werden erst nach vollständigem Nachreichen der geforderten Unterlagen bearbeitet. Bei fehlenden Unterlagen wird der Antragsteller nicht gesondert informiert.

c) Installationsnachweis

Als Installationsnachweis zur erfolgreichen Bearbeitung von Anträgen gelten Rechnungen mit Leistungsdatum eines Fachbetriebs, der die Installation vorgenommen hat. Der Installationsnachweis wird von der Stadt Rheinfelden (Baden) auf Plausibilität geprüft.

d) Auszahlung

Eine Auszahlung kann grundsätzlich nur gewährt werden solange noch Fördermittel zur Verfügung stehen. Die Auszahlung wird von dem zuständigen Mitarbeiter intern beauftragt und weiterbearbeitet. Da dieser Prozess mehrere Stellen durchläuft, kann es zu Verzögerungen kommen. Sollten im Antragsverlauf Unstimmigkeiten aufgetreten sein, ist die Stadt Rheinfelden (Baden) berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben vorzunehmen. Hierzu steht der Stadt Rheinfelden (Baden) oder dem Beauftragten ein Betretungsrecht zu.

7. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

8. Sonstige Regelungen

Eine Haftung der Stadt Rheinfelden im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Mangelhafte Installationen, Selbstinstallationen oder andere schadenverursachende Umstände verbleiben in der Haftung des Antragstellers. Auf über andere aus der Installation resultierende Maßnahmen wird nicht hingewiesen.

Die Stadt Rheinfelden behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 18.04.2023

Rheinfelden, _____
Datum

Oberbürgermeister